

Examensklausurenkurs WS 2010/2011

5. Klausur im Öffentlichen Recht

Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Heun

Sachverhalt

K ist Mitglied der Partei DIE LINKE. Er war seit 1999 Mitglied der PDS, die seit 2005 die Bezeichnung Die Linkspartei.PDS führte und 2007 zusammen mit der WASG zur Partei DIE LINKE verschmolz. In der Zeit von 1999-2005 war K Abgeordneter im Thüringer Landtag, ab 2001 als Fraktionsvorsitzender seiner Partei. 2005 wurde K in den Bundestag und dort zum stellvertretenden Vorsitzenden seiner Fraktion gewählt. Er ist auch gegenwärtig noch Bundestagsabgeordneter.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) führt über K eine Personenakte, in der Unterlagen über seine politischen Aktivitäten als Abgeordneter zusammengestellt sind. Diese Informationen wurden und werden bei der Beobachtung der PDS, der Linkspartei.PDS und der Partei DIE LINKE und deren Umfeld gewonnen. Das BfV erhebt in diesem Zusammenhang Informationen über die Tätigkeit des K in der und für die Partei sowie über seine Abgeordnetentätigkeit, jedoch ohne sein Abstimmungsverhalten und seine Äußerungen im Parlament sowie in den Ausschüssen.

Als K erfährt, dass das BfV entsprechende Informationen über ihn sammelt, ist er empört. Schon die Beobachtung seiner Partei sei vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 21 GG klar verfassungswidrig. Solange eine Partei nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sei, sei eine Beobachtung ausgeschlossen auch wenn tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 4 BVerfSchG bestünden. Ein Parteiverbotsverfahren sei aber gegen DIE LINKE nicht eingeleitet worden, auch bestünden von Seiten der Bundesregierung keinerlei Bestrebungen dies zu tun (was zutrifft). Ein solches wäre auch von vornherein zum Scheitern verurteilt, da es bei den Mitgliedern der Partei jedenfalls an jeder Form eines aggressiven, nach außen tretenden verfassungsfeindlichen Handelns fehle. Darüber hinaus sei die Beobachtung gerade seiner Person zusätzlich als ein Verstoß gegen die Regelung des Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG zu werten. Dieser garantiere die Freiheit des Abgeordneten vor jeder Form exekutiver Beeinflussung. Es sei vielmehr Aufgabe des Parlaments (und damit des einzelnen Abgeordneten) die Exekutive zu kontrollieren und nicht umgekehrt. Ohnehin sähen die Regelungen des BVerfSchG eine Überwachung von Abgeordneten explizit nicht vor, so dass bereits der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes verletzt sei. Erforderlich sei zudem in jedem Fall die Genehmigung des Parlaments für eine solche Maßnahme.

Das BfV ist demgegenüber der Ansicht, dass weder Art. 21 noch Art. 38 GG verletzt seien. Das BVerfSchG erlaube eine Überwachung von Personenzusammenschlüssen, zu denen auch Parteien zu zählen seien. Zwar sei es richtig, dass das Parteienprivileg rechtliche Sanktionen vor einem

formellen Parteiverbot untersage. Allein die Beobachtung sei jedoch nicht als eine solche Sanktion anzusehen, da diese allein der Aufklärung des Verdachts möglicher verfassungsfeindlicher Ziele diene. Art. 21 GG finde insoweit eine Schranke in der Entscheidung des Grundgesetzes für eine streitbare Demokratie. Es müsse daher möglich sein, auch außerhalb eines Parteiverbotsverfahrens im Vorfeld einer konkreten Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung notwendige Informationen zu sammeln. Auch bei der Partei DIE LINKE bestünden insoweit tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des BVerfSchG für verfassungsfeindliche Bestrebungen (was zutrifft). Dies sei ausreichend, wenngleich einzuräumen sei, dass es an einem aggressiv nach außen gerichteten Handeln der Partei (bisher) fehle.

Im Rahmen einer solchen Parteibeobachtung sei dann auch eine Beobachtung einzelner Abgeordneter ohne Verstoß gegen Art. 38 GG möglich. Einer besonderen Ermächtigungsgrundlage für Abgeordnete bedürfe es insoweit nicht. Auch sei es nicht notwendig eine solche Beobachtung von einer Zustimmung des Parlaments abhängig zu machen. Aus Art. 46 Abs. 2 und Abs. 3 GG lasse sich insoweit kein allgemeiner Grundsatz ableiten. Angesichts der besonderen Stellung des K erweise sich der Eingriff in die Rechte des Art. 38 GG auch als verhältnismäßig, zumal die Datensammlung allein aus öffentlich zugänglichen Quellen erfolge. Wenngleich konkrete verfassungsfeindliche Äußerungen des K nicht bekannt seien, seien Erkenntnisse über ihn und sein Verhältnis zu möglichen radikalen Kräften von besonderer Bedeutung. Spitzenfunktionäre seien maßgebliche Repräsentanten der Partei und brächten aufgrund dessen für Außenstehende zum Ausdruck, dass sie das Programm und die Partei unterstützen.

K hält die Beobachtung für rechtswidrig und will dies festgestellt wissen. Er erhebt daher Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. **Mit Aussicht auf Erfolg?**

Auszug aus dem BVerfSchG:

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen [...]

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.

§ 8 Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen. Ein Ersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden. [...]